



Satzung über die Benützung der Kinderspielanlagen und Schulsportanlagen in der Stadt Auerbach i.d.OPf. (Kinderspielanlagensatzung)

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Auerbach i.d.OPf. folgende Satzung:

§1 Kinderspielanlagen, Schulsportanlagen

Die Stadt Auerbach i.d.OPf. unterhält folgende Kinderspielanlagen und Schulsportanlagen als öffentliche Einrichtungen zur Förderung der Jugend- und Gesundheitspflege:

- Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze und Kinderspielwiesen
- Schulsportanlage der Grund- und Hauptschule Auerbach und Pausenhöfe mit Grünanlagen.

§ 2 Benutzungszeiten

Die Kinderspielanlagen sind täglich während der an den einzelnen Plätzen geregelten Betriebszeiten zur unentgeltlichen Benutzung freigegeben.

§ 3 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Kleinkinderspielplätze mit Sandkästen stehen Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Verfügung; die Kinder müssen sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder -beauftragten befinden.
- (2) Die Kinderspielplätze mit Spielgeräten stehen Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zur Verfügung. Die Benutzung der Spielgeräte ist Kindern nur bei entsprechender Beaufsichtigung durch die Erziehungsberechtigten oder -beauftragten gestattet.
- (3) Die Kinderspielwiesen stehen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.
- (4) Die Schulsportanlagen und Pausenhöfe mit Grünanlagen stehen den Schulen während den Unterrichtszeiten zur Verfügung.

§4 Ausschluss von der Benutzungsberechtigung

Von der Benutzungsberechtigung und dem Besuch der Kinderspielanlagen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten ausgeschlossen.

§ 5

Verhalten in den Kinderspielanlagen

- (1) Besucher und Benutzer der Kinderspielanlagen haben auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten und sich gesittet zu verhalten.
- (2) Unzulässig ist vor allem:
 - a) Geräte, Bepflanzungen und Umzäunungen zu beschädigen,
 - b) Abfälle wegzuwerfen,
 - c) die Sandkästen zu verunreinigen,
 - d) das Mitführen von Hunden,
 - e) Fahrräder auf den Plätzen zu benutzen.
- (3) Auf den Schulsportanlagen und den Pausenhöfen mit den zugeordneten Grünanlagen ist es unzulässig Hunde mitzuführen.

§ 6

Aufsicht in den Kinderspielanlagen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Kinderspielanlagen ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Platzverweis

Bei groben Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können Besucher und Benutzer von den Kinderspielanlagen verwiesen werden.

§ 8

Haftung

- (1) Besucher und Benutzer der Kinderspielanlagen haften der Stadt für jeden durch ihr Verschulden entstehenden Schaden.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die Besuchern und Benutzern der Kinderspielanlagen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Das Betreten und die Benutzung der Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kinderspielanlagen bei deren Benützung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung entstehen, haftet die Stadt nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 9

Ahndung von Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 3 mit 5 oder einer nach §§ 6 und 7 ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, sofern die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Vorschriften bestraft werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach i.d.OPf. den 15.03.2001
Stadt Auerbach i.d.OPf.



Ott
Erster Bürgermeister

